



Kantonales Sozialamt Graubünden
Uffizi dal servetsch social chantunal dal Grischun
Ufficio del servizio sociale cantonale dei Grigioni

Handbuch Kapitel E | 1. Februar 2025 | Version 3.0

Rückerstattung und Verjährung von Sozialhilfeleistungen

Inhalt

1	Das wichtigste in Kürze	3
1.1	Rückerstattung von zu Recht bezogenen Unterstützungsleistungen (Kapitel 3).....	3
1.2	Meldepflicht (Kapitel 4).....	3
1.3	Verjährung (Kapitel 5)	3
1.4	Rückerstattung von zu Unrecht bezogenen Unterstützungsleistungen (Kapitel 6)	3
1.5	Bevorschusste Unterstützungsleistungen (Kapitel 7).....	4
2	Gesetzliche Grundlage.....	4
3	Rückerstattung von zu Recht bezogenen Unterstützungsleistungen	4
3.1	Ausgangslage	4
3.2	Rückerstattung aus Erwerbseinkommen.....	4
3.2.1	Grundsätze	4
3.2.2	Rückerstattungsbetrag	5
3.2.3	Rückerstattungsdauer	7
3.2.4	Beispiel: Ohne Berufswechsel	7
3.2.5	Beispiel: Mit Berufswechsel	8
3.3	Rückerstattung aus Vermögensanfall	9
3.3.1	Vermögensanfall	9
3.3.2	Freibetrag	9
3.3.3	Begrenzung der Rückforderung	9
3.3.4	Integritätsentschädigungen und Genugtuungsleistungen	10
3.3.5	Dauer	10
3.3.6	Beispiel: Begrenzung durch Freibetrag	10
3.3.7	Beispiel: Begrenzung auf den Vermögensanfall.....	10
3.3.8	Beispiel: Begrenzung durch die Sozialhilfeschuld	11
3.3.9	Beispiel: Integritätsentschädigungen und Genugtuungsleistungen	11
3.4	Zusammentreffen von Rückerstattung aus Erwerbseinkommen und Rückerstattung aus Vermögensanfall	12
3.5	Von der Rückerstattung ausgenommene Leistungen	12
3.5.1	lit. a einer Person bis zum 25. Geburtstag während der Absolvierung einer Erstausbildung ausgerichtet wurden	12
3.5.2	lit. b im Zusammenhang mit der beruflichen und sozialen Integration	13
3.5.3	lit. c Behinderungsbedingte Kosten.....	13
3.5.4	lit. d nicht über die individuelle Prämienverbilligung gedeckte Krankenkassenprämien.....	13
3.5.5	Weitere Ausnahmen.....	13
3.6	Informationsbeschaffung und Koordination	13
3.6.1	Informationsbeschaffung	13
3.6.2	Koordination	14
3.6.3	Beispiel: Sozialhilfebezug aus zwei Gemeinden	15

4	Meldepflicht der ehemals unterstützten Personen (Art. 4 Abs. 2 UG)	15
4.1.1	Bedeutung der Meldepflicht	15
4.1.2	Was ist meldepflichtig?.....	16
5	Verjährung.....	17
5.1.1	Bedeutung	17
5.1.2	Beginn	17
5.1.3	Unterbrechung der Verjährung.....	17
5.1.4	Verjährung gegenüber den Erben.....	17
6	Zu Unrecht bezogene Unterstützungsleistungen	17
6.1	Grundsatz	17
6.2	Verrechnung	18
6.2.1	Grundsatz.....	18
6.2.2	Höhe der Verrechnung	18
6.2.3	Dauer	18
6.3	Abgrenzung zu falsch ausbezahlten Unterstützungsleistungen	19
6.4	Informationsbeschaffung und Koordination	19
7	Bevorschusste Unterstützungsleistungen.....	19
7.1.1	Bedeutung	19
7.1.2	Rückerstattung.....	19
7.1.3	Vorgehen.....	19
8	Übergangsrecht.....	20
8.1.1	Grundsatz.....	20
8.1.2	Rückerstattung aus Erwerbseinkommen	20
8.1.3	Rückerstattung aus Vermögensanfall.....	20
8.1.4	Zu Unrecht bezogene Unterstützungsleistungen	20
8.1.5	Verjährung.....	20

1 Das wichtigste in Kürze

1.1 Rückerstattung von zu Recht bezogenen Unterstützungsleistungen (Kapitel 3)

Zu Recht bezogene Sozialhilfe muss grundsätzlich zurückbezahlt werden (vgl. Kapitel 3.1). Dabei sind aber nicht alle bezogenen Leistungen rückerstattungspflichtig.

Die Gemeinde hat die Pflicht, den zurückzuerstattenden Betrag zu berechnen. Dazu sind von der geleisteten Sozialhilfe die von der Rückerstattung befreiten Leistungen abzuziehen (vgl. Kapitel 3.5.). Die Gemeinde darf für diesen zurückzuerstattenden Betrag keinen Zins verlangen (vgl. Kapitel 3.1).

Für die Überprüfung der Rückerstattung und das Einfordern des zurückzubezahlenden Betrags sind die nachfolgenden zwei Konstellationen zu unterscheiden:

- Rückerstattung aus Erwerbseinkommen (vgl. Kapitel 3.2)

Die Rückerstattung aus Erwerbseinkommen darf frühestens ein Jahr nach nachdem die unterstützte Person sich aus der Sozialhilfe gelöst hat, geprüft werden (vgl. Kapitel 3.2.1). Bei der Prüfung ist das für die Rückerstattung massgebende Einkommen zu bestimmen (vgl. Kapitel 3.2.2). Für diese Berechnung existiert ein [Merkblatt](#). Die Rückerstattung aus Erwerbseinkommen muss maximal während vier Jahren bzw. 48 Monaten geleistet werden. Diese Dauer gilt für die Rückerstattungsforderung aller Gemeinden, welche die betroffene Person unterstützt haben und einen Anspruch auf Rückerstattung haben (vgl. Kapitel 3.2.3).

- Rückerstattung aus Vermögensanfall (vgl. Kapitel 3.3)

Von einem Vermögensanfall wird gesprochen, wenn die unterstützte Person ohne Arbeitsleistung zu Vermögen (Geld, Liegenschaft, Wertschriften etc.) kommt (vgl. Kapitel 3.3.1), sofern es sich bei dieser Geldleistung nicht um Genugtuungsleistung oder eine Integritätsentschädigung handelt (vgl. Kapitel 3.3.4). Bei der Rückerstattung aus Vermögensanfall ist ein Freibetrag zu beachten. Bei der Berechnung dieses Freibetrags ist das bestehende Vermögen zu berücksichtigen (vgl. Kapitel 3.3.2). Zurückgefordert darf jedoch nur der Vermögensanfall und nicht das bestehende Vermögen (vgl. Kapitel 3.3.3). Die Rückerstattung aus Vermögensanfall kann unter bestimmten Voraussetzungen bei jedem Vermögensanfall geltend gemacht werden (Kapitel 3.3.5).

Das Einfordern der Rückerstattung ist unter den Gemeinden zu koordinieren. Das kantonale Sozialamt hat für diese Koordination ein Vorgehen erarbeitet (vgl. Kapitel 3.6).

1.2 Meldepflicht (Kapitel 4)

Die ehemals unterstützte Person wird verpflichtet, die letzte unterstützende Behörde während zehn Jahren über relevante Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu informieren. Meldepflichtig sind alle Vermögensanfälle und Einkommensveränderungen, welche geeignet sind, die Rückerstattungspflicht auszulösen. Die Meldepflicht befreit die Gemeinde nicht vom Untersuchungsgrundsatz.

1.3 Verjährung (Kapitel 5)

Das Eintreten der Verjährung führt dazu, dass eine an und für sich bestehende Forderung gegenüber dem Schuldner nicht mehr durchgesetzt werden kann. Die Verjährung muss von der Sozialhilfebehörde von Amtes wegen beachtet werden. Die Verjährung beginnt mit der letzten Unterstützungszahlung.

Eine Unterbrechung der Verjährung ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen für die Rückerstattung von zu Recht bezogenen Unterstützungsleistungen (vgl. Kapitel 3) oder die Rückerstattung von zu Unrecht bezogenen Unterstützungsleistungen (vgl. Kapitel 6) erfüllt sind.

1.4 Rückerstattung von zu Unrecht bezogenen Unterstützungsleistungen (Kapitel 6)

Von zu Unrecht bezogenen Unterstützungsleistungen ist die Rede, wenn Unterstützungsleistungen unter unwahren oder unvollständigen Angaben erwirkt wurden oder wenn Unterstützungsrelevante Änderungen nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet wurden.

Zu Unrecht bezogene Unterstützungsleistungen sind unabhängig der finanziellen Verhältnisse mit Zinsen zurückzuerstattten. Die Voraussetzungen für die Rückerstattung von zu Recht bezogenen Unterstützungsleistungen finden hier keine Anwendung (vgl. Kapitel 6.1). Die Gemeinde kann eigene Forderungen aus zu Unrecht bezogenen Unterstützungsleistungen mit der laufenden Unterstützung verrechnen (vgl. Kapitel 6.2). Die Rückerstattung von zu Unrecht bezogenen Unterstützungsleistungen muss nicht zwischen den Gemeinden koordiniert werden (vgl. Kapitel 6.4).

Von zu Unrecht bezogenen Unterstützungsleistungen sind Falschauszahlungen zu unterscheiden. Bei Falschauszahlungen wurde die Unterstützungsleistung aufgrund eines Fehlers der Gemeinde zu Unrecht ausbezahlt. Diese Falschauszahlungen können, unter Berücksichtigung der Grundsätze des rechtsstaatlichen Handelns, analog der Bestimmungen des Privatrechts zur ungerechtfertigten Bereicherung zurückgefördert werden (vgl. Kapitel 6.3).

1.5 Bevorschusste Unterstützungsleistungen (Kapitel 7)

Die Pflicht zur Rückerstattung bei bevorschussten Unterstützungsleistungen ergibt sich aus dem sozialhilfrechtlichen Subsidiaritätsprinzip. Aus diesem Grund gelten die Art. 11, Art. 11a, Art. 11b und Art. 11c UG nicht. Vielmehr müssen sämtliche Leistungen zurückerstattet werden, welche die unterstützte Person während der Zeit der Bevorschussung bezog. Die Ausnahmen von Art. 11c UG sind nicht anwendbar.

2 Gesetzliche Grundlage

- Art. 4 Abs. 2, Art. 11, Art. 11a, Art. 11b, Art. 11c Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgezetz, UG; BR 546.250)
- Art. 13, Art. 14, Art. 15 Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Unterstützungsgezetz (ABzUG; BR 546.270)

3 Rückerstattung von zu Recht bezogenen Unterstützungsleistungen

3.1 Ausgangslage

Art. 11 Abs. 2 UG

Rechtmässig bezogene Unterstützungsleistungen sind ohne Zinsen zu erstatten, wenn sich die finanziellen Verhältnisse der unterstützten Person verbessern. Es gelten die Artikel 11a bis 11c.

Art. 11 Abs. 2 UG bestimmt den Grundsatz der Rückerstattungspflicht von zu Recht bezogenen Unterstützungsleistungen. Sämtliche Leistungen sind rückerstattungspflichtig, sofern sie nicht ausdrücklich in Art. 11c UG ausgenommen sind (Kapitel 3.5). Es dürfen keine Zinsen eingefordert werden.

Für die Berechnung des zurückzuerstattenden Betrags sind zwei verschiedene Fallkonstellationen zu unterscheiden:

- Rückerstattung aus Erwerbseinkommen (Kapitel 3.2)
- Rückerstattung aus Vermögensanfall (Kapitel 3.3)

3.2 Rückerstattung aus Erwerbseinkommen

3.2.1 Grundsätze

Art. 11a UG

¹ Verbessern sich die Einkommensverhältnisse der unterstützten Person, so ist sie rückerstattungspflichtig, soweit dadurch keine neue Bedürftigkeit entsteht.

² Die Regierung legt die Berechnungsgrundlagen zur Bestimmung des für die Rückerstattung massgebenden Einkommens fest. Sie orientiert sich dabei an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).

³ Die Rückerstattungspflicht beginnt ein Jahr nach Ende der Unterstützung und dauert vier Jahre.

Die unterstützte Person hat die bezogenen Unterstützungsleistungen zu erstatten, soweit dadurch keine neue Bedürftigkeit entsteht. Die Bedürftigkeit wird durch das massgebende Einkommen bestimmt. Die Berechnung erfolgt für alle im Kanton Graubünden unterstützten Personen einheitlich nach Vorgabe der Regierung (Art. 11a Abs. 2 UG und Art. 13 ABzUG (Kapitel 3.2.3)).

Kann sich eine unterstützte Person von der Sozialhilfe ablösen, kann die Gemeinde nach Ablauf eines Jahrs überprüfen, ob eine Rückerstattung aus Erwerbseinkommen möglich ist.

Ist eine Rückerstattung aus Erwerbseinkommen möglich, kann von der unterstützten Person während vier Jahren verlangt werden, dass sie aus dem Erwerbseinkommen die erhaltene Sozialhilfe zurückerstattet. Wurde die Person von mehreren Gemeinden unterstützt, gilt eine einzige vierjährige Rückerstattungsdauer für die Forderungen aller Gemeinden.

3.2.2 Rückerstattungsbetrag

Art. 13 ABzUG

¹ Das für die Rückerstattung massgebende Einkommen beträgt die Hälfte des nach Absatz 2 berechneten Betrags.

² Der Betrag ergibt sich aus der Summe der steuerbaren Einkünfte abzüglich der folgenden Positionen:

- a) doppelter Ansatz des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt,
- b) effektive Wohnkosten,
- c) medizinische Grundversorgung,
- d) Erwerbs- und Ausbildungskosten,
- e) übrige Kosten: Steuern, Versicherungen, Unterhaltsbeträge, Krankheitskosten, Schuldzinsen und Schuldentlastung sowie weitere begründete Auslagen nach effektivem Aufwand.

Bei dem für die Rückerstattung massgebenden Einkommen handelt es sich um den Betrag, welchen die Gemeinde monatlich vom Erwerbseinkommen der unterstützten Person fordern darf, um Sozialhilfe zurückzuzahlen. Nachfolgend wird dieser Betrag "Rückerstattungsbetrag" genannt

Der Rückerstattungsbetrag ist als monatlicher Betrag zu berechnen. Dafür muss ein Rückerstattungsbudget erstellt werden, bei dem von den Einnahmen die in der Verordnung vorgesehenen Bedarfpositionen abzuziehen sind. Zu beachten ist dabei, dass die Gemeinde die Höhe der Positionen nicht grundsätzlich in Frage stellen darf. Eine Überprüfung kann allerdings im Rahmen des allgemeinen Rechtsmissbrauchsverbotes erfolgen. Das bedeutet, dass Abzüge, welche einzig und alleine erhöht oder verursacht werden, damit eine Rückerstattung verhindert wird, nicht bei der Berechnung des massgebenden Einkommens angerechnet werden müssen.

Für die Berechnung des Rückerstattungsbudgets ist eine [Berechnungshilfe](#) verfügbar:

- Einnahmen
Für die Einnahmen sind alle steuerbaren Einkünfte gemäss Art. 16 bis Art. 29 des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden (BR 720.000) zusammenzuzählen (Tipp: Betrag aus der Steuererklärung Graubünden Hauptformular Code 190 verwenden und durch 12 teilen).

Von diesen Einnahmen sind die nachfolgenden Positionen als Bedarf abzuziehen:

- Doppelter Ansatz des Grundbedarfs
Der einfache Ansatz des Grundbedarfs ist in Art. 3 ABzUG zu finden. Es ist der Grundbedarf der

Haushaltsgrösse der unterstützten Person zu berücksichtigen, wie wenn die unterstützte Person in der Sozialhilfe wäre.

- Effektive Wohnkosten
Es sind die Wohnkosten zu berücksichtigen, welche die unterstützte Person effektiv bezahlt.
 - Bei Mietwohnungen: Monatliche Mietkosten inkl. Nebenkosten, Parkplatzkosten, Stromkosten etc.
 - Bei Wohneigentum: Hypothekarzinsen, Nebenkosten, Unterhaltskosten, Stromkosten sowie allfällige Amortisationen
- Medizinische Grundversorgung
Die monatlichen Prämien der obligatorischen Krankenversicherung sowie 1/12 der vertraglich festgehaltenen Franchise und des maximalen Jahresselbstbehalts der Unterstützungseinheit sind zu berücksichtigen.
- Erwerbs- und Ausbildungskosten
Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit oder Ausbildung anfallen, sind zu berücksichtigen. Zu denken ist zum Beispiel an Kosten für den Verkehr zum Arbeitsort (Auto oder öffentlicher Verkehr), Verpflegungskosten oder Kosten für die Fremdbetreuung minderjähriger Kinder, damit die Eltern arbeiten können. Für die Berechnung sind die monatlichen Kosten massgebend.
- Steuern
Zu berücksichtigen sind 1/12 der jährlichen Steuerlast.
- Versicherungen
Bestehende Versicherungen werden grundsätzlich vollständig berücksichtigt (z.B. Hausratsversicherung, Versicherungen für das Auto, Haftpflichtversicherungen). Für die Berechnung sind die monatlichen Kosten massgebend.
- Unterhaltsbeiträge
Unterhaltsbeiträge werden berücksichtigt, sofern sie effektiv geleistet werden. Für die Berechnung sind die monatlichen Kosten massgebend.
- Krankheitskosten
Leistungen, welche nicht von der Grundversicherung übernommen werden, werden berücksichtigt, sofern sie begründet werden können. Dazu können zum Beispiel Kosten für eine Haushaltshilfe oder Mahlzeitendienst gezählt werden. Für die Berechnung sind die monatlichen Kosten massgebend.
- Schuldzinsen- und Schuldentilgung
Schuldzinsen- und Schuldentilgung sind zu berücksichtigen, sofern sie effektiv geleistet werden (z.B. Autoleasing, Konsumkredit). Für die Berechnung sind die monatlichen Kosten massgebend.
- Weitere begründete Auslagen nach effektivem Aufwand
Zu denken ist an situationsbedingte Leistungen wie beispielsweise Kosten für das Besuchsrecht (Auto oder ÖV). Für die Berechnung sind die monatlichen Kosten massgebend.

Resultiert beim Rückerstattungsbudget ein Überschuss, muss die unterstützte Person die Sozialhilfe aus Erwerbseinkommen während vier Jahren zurückzahlen. Der Rückerstattungsbetrag (der monatlich zurückzuzahlende Betrag) beträgt dabei die Hälfte des im Rückerstattungsbudget berechneten Überschusses.

Resultiert beim Rückerstattungsbudget kein Überschuss, darf keine Rückerstattung aus Erwerbseinkommen gefordert werden.

Bei wesentlichen Änderungen der Lebensumstände der ehemals unterstützten Person ist ein neues Rückerstattungsbudget zu erstellen.

3.2.3 Rückerstattungsdauer

Art. 11a Abs. 3 UG

³ Die Rückerstattungspflicht beginnt ein Jahr nach Ende der Unterstützung und dauert vier Jahre.

Die unterstützte Person muss für vier Jahre bzw. 48 Monate eine Rückerstattung aus Erwerbseinkommen bezahlen. Diese Rückerstattungsdauer von 48 Monaten kann aus wichtigen Gründen unterbrochen werden. Dazu hat die unterstützte Person bei der Gemeinde eine Unterbrechung zu beantragen oder wesentliche Änderungen für die Berechnung des Rückerstattungsbudgets zu melden. Die Gemeinde prüft den Antrag oder die Meldung und nimmt gegebenenfalls die notwendigen Anpassungen vor. Bei der Prüfung eines Antrags auf Unterbrechung darf die Gemeinde keine hohen Anforderungen stellen. Die Pflicht zur Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen aus Erwerbseinkommen bietet keine gesetzliche Handhabe für eine "Lebensführungskontrolle".

Die Pflicht zur Rückerstattung aus Erwerbseinkommen endet, sobald die Person den geschuldeten Betrag beglichen hat oder insgesamt 48 Monate lang den Rückerstattungsbetrag zurückbezahlt hat. Haben mehrere Gemeinden einen Anspruch auf Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen gegenüber der gleichen Person, gilt die Rückerstattungsdauer von 48 Monaten für alle Forderungen.

3.2.4 Beispiel: Ohne Berufswechsel

	Betrag	Frist	Details
Bezogene Sozialhilfe	12'000 Fr.		
Zurückzuerstattender Betrag	10'000 Fr.		Vgl. Kapitel 3.5
Letzte Auszahlung		1. Januar 2025	
Erstmalige Prüfung Rückerstattung aus Erwerbseinkommen		1. Januar 2026	Vgl. Kapitel 3.2.1
Rückerstattungsbetrag gemäss Rückerstattungsbudget	100.- Fr.	1. Januar 2026	Vgl. Kapitel 3.2.2
Dauer der Rückerstattung		1. Januar 2026 – 31. Dezember 2029	4 Jahre (48 Monate)
Gesamtbetrag der Rückerstattung	4'800 Fr.		48 Monate x Fr. 100.-

Die Gemeinde darf insgesamt **4800.- Fr.** als Rückerstattung aus Erwerbseinkommen zurückfordern.

3.2.5 Beispiel: Mit Berufswechsel

	Betrag	Frist	Details
Bezogene Sozialhilfe	12'000 Fr.		
Zurückzuerstattender Betrag	10'000 Fr.		Vgl. Kapitel 3.5
Letzte Auszahlung		1. Januar 2025	
Erstmalige Prüfung Rückerstattung aus Erwerbseinkommen		1. Januar 2026	Vgl. Kapitel 3.2.1
Rückerstattungsbetrag gemäss Rückerstattungsbudget	100.- Fr.	1. Januar 2026	Vgl. Kapitel 3.2.2
Dauer der Rückerstattung		1. Januar 2026 – 31. Dezember 2027	19 Monate
Summe der Rückerstattung	1'900 Fr.		19 Monate × Fr. 100.-
Kündigung des Arbeitsverhältnisses und Meldung an Gemeinde		26. August 2027	
Neuer Arbeitgeber und Meldung an Gemeinde		1. März 2028	
Prüfung Rückerstattung aus Erwerbseinkommen		1. März 2028	Vgl. Kapitel 3.2.1
Rückerstattungsbetrag gemäss Rückerstattungsbudget	200.- Fr.	1. März 2028	
Dauer der Rückerstattung		1. März 2028 – 31. Juli 2031	29 Monate
Summe der Rückerstattung	5'800 Fr.		29 Monate × Fr. 200.-
Gesamtbetrag der Rückerstattung	7'700 Fr.		Fr. 1'900.- + Fr. 5'800.-
Die Gemeinde darf insgesamt 7700.- Fr. als Rückerstattung aus Erwerbseinkommen zurückfordern.			

3.3 Rückerstattung aus Vermögensanfall

Art. 11b UG

¹ Verbessern sich die Vermögensverhältnisse der unterstützten Person aufgrund eines Vermögensanfalls, so ist sie in diesem Umfang unter Berücksichtigung von Freibeträgen rückerstattungspflichtig.

² Die Regierung legt die Freibeträge fest. Dabei orientiert sie sich an den Richtlinien der SKOS.

³ Verfügt die rückerstattungspflichtige Person über anderweitiges Vermögen, so reduziert sich der Freibetrag um dieses Vermögen.

3.3.1 Vermögensanfall

Typische Vermögensanfälle: Schenkungen, Erbschaft, Lotteriegewinne.

Von einer Verbesserung der Vermögensverhältnisse aufgrund eines Vermögensanfalls wird gesprochen, wenn die unterstützte Person ohne Arbeitsleistung zu Vermögen (Geld, Liegenschaft, Wertschriften etc.) kommt. Der unterstützten Person soll ein Freibetrag gewährt werden, damit sie ein finanzielles Polster hat, welches eine erneute Unterstützung in schlechten Zeiten verhindern kann.

3.3.2 Freibetrag

Art. 14 ABzUG

¹ Bei einem Vermögensanfall sind folgende Freibeträge zu berücksichtigen:

a) für Einzelpersonen: Fr. 30 000.–

b) für Ehepaare und eingetragene Partnerschaften: Fr. 50 000.–

c) für jedes minderjährige Kind: Fr. 15 000.–

² Integritätsentschädigungen und Genugtuungsleistungen unterliegen nicht der Rückerstattungspflicht.

Die Höhe der Freibeträge richtet sich nach der Unterstützungseinheit zum Zeitpunkt des Vermögensanfalls. Beim Vermögensanfall vorhandenes Vermögen wird bei der Berechnung des Freibetrags berücksichtigt. Übersteigt der Vermögensanfall inkl. angespartes Vermögen den Freibetrag, ist eine Rückerstattung aus Vermögensanfall möglich.

3.3.3 Begrenzung der Rückforderung

Die Rückforderung aus Vermögensanfall ist wie folgt begrenzt:

- Begrenzung durch Freibetrag (vgl. 3.3.6 Beispiel 1)
Das Vermögen unterhalb des Freibetrags ist geschützt. Eine Rückerstattung aus Vermögensanfall darf nicht dazu führen, dass das Vermögen der unterstützten Person den Freibetrag unterschreitet.
- Begrenzung durch den Vermögensanfall (vgl. 3.3.6 Beispiel 2)
Zurückgefordert werden darf immer nur der Vermögensanfall. Anderweitiges Vermögen, über welches die unterstützte Person z.B. durch Sparen von Erwerbseinkommen verfügt, darf nicht zurückgefordert werden.
- Begrenzung durch die Sozialhilfeschuld (vgl. 3.3.6 Beispiel 3)
Es darf nicht mehr zurückgefordert werden, als dass die unterstützte Person zu diesem Zeitpunkt überhaupt zurückzahlen muss. Die Gemeinde ist dabei verpflichtet, den zurückzuerstattenden Betrag zu berechnen (vgl. Kapitel 3.5).

3.3.4 Integritätsentschädigungen und Genugtuungsleistungen

Integritätsentschädigungen und Genugtuungsleistungen dürfen nicht zurückgefördert werden. Es würde dem Sinn und Zweck dieser Leistungen widersprechen, wenn sie der Rückerstattung unterliegen würden. Denn Genugtuungsleistungen und Integritätsentschädigungen sollen eine immaterielle Unbill ausgleichen, welche die betroffene Person erlitten hat. Integritätsentschädigungen und Genugtuungsleistungen gelten nicht als Vermögensanfälle (vgl. Beispiel 3.3.6 Beispiel 4).

Integritätsentschädigungen und Genugtuungsleistungen sind als vorhandenes Vermögen bei der Berechnung des Freibetrags zu berücksichtigen (Kapitel 3.3.2).

3.3.5 Dauer

Die Rückerstattung aus Vermögensanfall kann bei jedem Vermögensanfall geltend gemacht werden, sofern

- der Freibetrag berücksichtigt wird,
- die unterstützte Person noch nicht sämtliche Unterstützungsleistungen zurückbezahlt hat
- und der Anspruch noch nicht verjährt ist (vgl. Kapitel 5).

3.3.6 Beispiel: Begrenzung durch Freibetrag

	Betrag	Frist	Details
Bezogene Sozialhilfe	12'000 Fr.		
Zurückzuerstattender Betrag	10'000 Fr.		Vgl. Kapitel 3.5
Lottogewinn	10'000 Fr.	1. Februar 2025	
Freibetrag für alleinstehende Person	30'000 Fr.		Vgl. Kapitel 3.3.2
Vorhandenes Vermögen	500.- Fr.	1. Februar 2025	
Gesamtbetrag der Rückerstattung	-		

Das angesparte Vermögen und der Vermögensanfall sind kleiner als der Freibetrag. Es darf **keine** Rückerstattung von Sozialhilfe aus Vermögensanfall gefordert werden.

3.3.7 Beispiel: Begrenzung auf den Vermögensanfall

	Betrag	Frist	Details
Bezogene Sozialhilfe	12'000 Fr.		
Zurückzuerstattender Betrag	10'000 Fr.		Vgl. Kapitel 3.5
Lottogewinn	8'000 Fr.	1. Februar 2025	
Freibetrag für alleinstehende Person	30'000 Fr.		Vgl. Kapitel 3.3.2
Vorhandenes Vermögen	50'000 Fr.	1. Februar 2025	

Gesamtbetrag der Rückerstattung	8'000 Fr.
---------------------------------	-----------

Das vorhandene Vermögen ist grösser als der Freibetrag. Der ganze Vermögensanfall darf für die Rückerstattung von Sozialhilfe aus Vermögensanfall herangezogen werden. Die Gemeinde erhält **Fr. 8 000.–**

3.3.8 Beispiel: Begrenzung durch die Sozialhilfeschuld

	Betrag	Frist	Details
Bezogene Sozialhilfe	12'000 Fr.		
Zurückzuerstattender Betrag	10'000 Fr.		Vgl. Kapitel 3.5
Lottogewinn	20'000 Fr.	1. Februar 2025	
Freibetrag für alleinstehende Person	30'000 Fr.		Vgl. Kapitel 3.3.2
Vorhandenes Vermögen	50'000 Fr.	1. Februar 2025	
Gesamtbetrag der Rückerstattung	10'000 Fr.		

Das vorhandene Vermögen ist grösser als der Freibetrag. Der ganze Vermögensanfall darf für die Rückerstattung von Sozialhilfe herangezogen werden. Die Gemeinde darf aber nur **Fr. 10 000.–** zu-rückfordern (vgl. oben), weshalb vom Vermögensanfall Fr. 10 000.– an die Gemeinde und Fr. 10 000.– an die unterstützte Person gehen.

3.3.9 Beispiel: Integritätsentschädigungen und Genugtuungsleistungen

	Betrag	Frist	Details
Bezogene Sozialhilfe	200'000 Fr.		
Zurückzuerstattender Betrag	180'000 Fr.		Vgl. Kapitel 3.5
Genugtuung	50'000 Fr.	1. Februar 2025	
Gesamtbetrag der Rückerstattung	-		

Es liegt kein Vermögensanfall vor. Die Gemeinde darf **keine** Rückerstattung von Sozialhilfe fordern.

3.4 Zusammentreffen von Rückerstattung aus Erwerbseinkommen und Rückerstattung aus Vermögensanfall

Die Sozialhilfeschuld bleibt bestehen, bis die unterstützte Person den gesamten zurückzuerstattenden Betrag (Kapitel 3.5) beglichen hat. Die Rückerstattung aus Erwerbseinkommen und die Rückerstattung aus Vermögensanfall sind bis zu diesem Zeitpunkt separat zu überprüfen und einzufordern. Für die Überprüfung wird auf die jeweiligen Kapitel verwiesen (Kapitel 3.2 und 3.3).

Hat eine Person während 48 Monaten eine Rückerstattung aus Erwerbseinkommen geleistet, kann bei dieser Person keine Rückerstattung aus Erwerbseinkommen mehr gefordert werden. Eine Rückerstattung aus Vermögensanfall ist allerdings weiterhin möglich, bis der zurückzuerstattende Betrag beglichen wurde (Kapitel 3.5) oder die Forderung der Gemeinde verjährt ist (Kapitel 5).

Hat eine Person die Rückerstattung aus Erwerbseinkommen für vier Jahre geleistet, ist bei Anfragen betreffend Sozialhilfeschulden auf diesen Umstand hinzuweisen.

3.5 Von der Rückerstattung ausgenommene Leistungen

Art. 11c UG

¹ *Nicht der Rückerstattungspflicht unterliegen Unterstützungsleistungen, welche:*

- a) einer Person bis zum 25. Geburtstag während der Absolvierung einer Erstausbildung ausgerichtet wurden;*
- b) im Zusammenhang mit der beruflichen und sozialen Integration stehen;*
- c) aus Gründen einer Behinderung ergänzend zur Gesundheitsversorgung der materiellen Grundsicherung ausgerichtet wurden;*
- d) Prämien für die obligatorische Krankenversicherung betreffen, die nicht vollumfänglich über die individuelle Prämienverbilligung gedeckt wurden.*

² *Die Regierung kann weitere Ausnahmen vorsehen. Sie orientiert sich dabei an den Richtlinien der SKOS.*

Die von der Rückerstattung ausgenommenen Leistungen dürfen von den Gemeinden nicht zurückgefordert werden. Dabei gilt der Untersuchungsgrundsatz. Das bedeutet, dass die Gemeinde die Pflicht hat, den zurückzuerstattenden Betrag zu berechnen. Dazu sind von der ausbezahlten Sozialhilfe folgende Positionen abzuziehen:

3.5.1 lit. a einer Person bis zum 25. Geburtstag während der Absolvierung einer Erstausbildung ausgerichtet wurden

Das Ziel dieser Bestimmung ist, dass junge Erwachsene eine Ausbildung antreten und abschliessen und ohne finanzielle Verschuldung in die wirtschaftliche Selbstständigkeit starten. Junge Erwachsene in Erstausbildung werden unterstützt, wenn die Eltern selbst bedürftig sind, den notwendigen Unterhalt nicht leisten können oder nicht bereit sind, ihrer Unterhaltpflicht nachzukommen.

Die Befreiung von der Rückerstattungspflicht gilt nur, wenn die unterstützte Person

- den 25. Geburtstag noch nicht erreicht hat **und**
- eine Erstausbildung absolviert.

Unter den Begriff der Erstausbildung fallen dabei insbesondere Angebote der Berufsvorbereitung wie Brückengebote (10. Schuljahr), Vorbereitungen, die zum ordentlichen Ausbildungsprogramm gehören (Praktikum mit Aussicht auf eine Lehrstelle), die berufliche Grundbildung EBA und EFZ, die Berufsmaturität (in Ergänzung zu Stipendien und eigenem Teileinkommen) oder die Hochschulen (in Ergänzung zu Stipendien und eigenen Teileinkommen). Die Liste ist nicht abschliessend. Wird eine Erstausbildung abgebrochen, so ist die folgende Erstausbildung ebenfalls von der Rückerstattungspflicht zu befreien.

3.5.2 lit. b im Zusammenhang mit der beruflichen und sozialen Integration

Unter dieser Bestimmung werden EFB, IZU und SIL im Zusammenhang mit Integrationsmassnahmen, aber auch Lohnzahlungen für Arbeitsprogramme (z.B. DOCK-Lohn) erfasst. Der Sinn und Zweck dieser Unterstützungsleistung liegt darin, dass es im besten Fall zu einer Ablösung von der Sozialhilfe kommt. Den Unterstützungsleistungen steht hier eine Gegenleistung der betreffenden Personen gegenüber. Das Engagement der betroffenen Personen soll entsprechend anerkannt werden. Eine Rückerstattungspflicht stünde im Widerspruch zur Ausgestaltung dieser Unterstützungsleistungen, d.h. mit einer Rückerstattungspflicht würde das System seinen Anreiz verlieren.

3.5.3 lit. c Behinderungsbedingte Kosten

Behinderungsbedingte Kosten werden grundsätzlich über die Invalidenversicherung (IV) abgerechnet, d.h. die Invalidenrente deckt in der Regel den Bedarf einer Person mit Behinderung. Sofern die betreffende Person bei alltäglichen Lebensverrichtungen wie Ankleiden, Essen, Körperpflege usw. die Hilfe anderer Personen benötigt, erfolgt die Finanzierung über die sogenannte Hilflosenentschädigung. Reicht die Invalidenrente alleine nicht aus, können Ergänzungsleistungen beansprucht werden. In den Einzelfällen, in denen solche Leistungen über die Unterstützungsleistungen geleistet werden, ist von einer Rückerstattungspflicht abzusehen.

3.5.4 lit. d nicht über die individuelle Prämienverbilligung gedeckte Krankenkassenprämien

Unterstützte Personen haben Anspruch auf die individuelle Prämienverbilligung (IPV). Die IPV wird automatisch über die jeweilige Krankenversicherung abgerechnet und von den Prämienrechnungen abgezogen. Krankenkassenprämien, die nicht vollumfänglich über die IPV gedeckt sind, werden über Unterstützungsleistungen finanziert. Die sozialhilferechtliche Pflicht zur Minderung der Bedürftigkeit verlangt, dass unterstützte Personen zu einer Krankenkasse wechseln, deren Prämien vollumfänglich von der IPV gedeckt werden. Allerdings ist es den unterstützten Personen nicht immer möglich, dieser Pflicht nachzukommen. Einerseits ist ein Wechsel der Krankenkasse nicht möglich, wenn die unterstützte Person Ausstände hat. Andererseits kann die unterstützte Person nur einmal im Jahr zu einer anderen Krankenkasse wechseln. Damit diese Fälle nicht zu einem unbilligen Ergebnis führen, muss die Differenz zwischen der IPV und der Krankenkassenprämie nicht zurückbezahlt werden.

3.5.5 Weitere Ausnahmen

Derzeit sind keine weiteren Ausnahmen vorgesehen.

3.6 Informationsbeschaffung und Koordination

Art. 11 Abs. 6 UG

⁶ Die Gemeinden und der Kanton sind berechtigt, die für die Rückerstattung notwendigen Informationen unabhängig von einer allfälligen Geheimhaltungspflicht auszutauschen.

Diese Bestimmung ermöglicht den Datenaustausch zwischen den unterstützenden Behörden sowie zwischen den unterstützenden Behörden und dem Kanton, soweit es die Rückerstattung betrifft. Die Norm dient sowohl der Informationsbeschaffung als auch der Koordination.

3.6.1 Informationsbeschaffung

Für die Berechnung der Rückerstattung aus Erwerbseinkommen sind die steuerbaren Einkünfte gemäss Steuergesetz relevant. Die Gemeinde hat die Möglichkeit, Kontakt mit der Steuerbehörde aufzunehmen, um Auskunft über die steuerbaren Einkünfte zu erhalten. Zudem ist es der Gemeinde möglich, Auskünfte über den Aufenthaltsort sowie weitere Informationen über den Verbleib der unterstützten Person einzuholen.

Es ist dabei zu beachten, dass nur Informationen beschafft werden dürfen, welche für die Rückerstattung von Unterstützungsleistungen relevant sind. Der Austausch von anderweitigen Informationen wird von dieser

Norm nicht erfasst. Anderweitige Informationen dürfen deshalb nicht weitergegeben werden und die Gemeinden müssen die Geheimhaltungspflicht nach Art. 13 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden (Sozialhilfegesetz; BR 546.100) beachten.

3.6.2 Koordination

Es kann vorkommen, dass eine Person von verschiedenen Behörden unterstützt wurde. Die unterstützte Person hat aber nur die Pflicht, die letzte unterstützende Gemeinde über relevante Veränderungen ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu informieren. Zudem gilt eine einzige Rückerstattungsdauer aus Erwerbseinkommen für die Forderungen aller Gemeinden.

Unter diesen Voraussetzungen ist es unabdingbar, dass die Gemeinden sich untereinander koordinieren. Das kantonale Sozialamt empfiehlt dazu folgendes Vorgehen:

1. Meldung unterstützter Person an letzte unterstützende Gemeinde
Die unterstützte Person meldet der letzten unterstützenden Gemeinde eine relevante Veränderung der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse. Die Gemeinde nimmt die Meldung entgegen und prüft, ob ein Anspruch auf Rückerstattung aus Erwerbseinkommen oder aus Vermögensanfall besteht.
2. Meldung der letzten unterstützenden Gemeinde an weitere unterstützende Gemeinden
Besteht ein Anspruch auf Rückerstattung, fragt die letzte unterstützende Gemeinde schriftlich beim [Rechtsdienst des kantonalen Sozialamts](#) an, ob sie wissen, ob noch weitere Gemeinden im Kanton Graubünden Unterstützung geleistet haben. Die letzte unterstützende Gemeinde informiert die anderen unterstützenden Gemeinden über die Meldung der unterstützten Person.
3. Gemeinden prüfen, ob sie einen Anspruch auf Rückerstattung haben
Die Gemeinden prüfen, ob ihr Anspruch auf Rückerstattung noch nicht verjährt ist (Kapitel 5). Bei den nicht verjährten Leistungen berechnet die Gemeinde den zurückzufordernden Betrag. Dazu werden die Leistungen nach Art. 11c UG von der geleisteten Sozialhilfe abgezogen (Kapitel 3.5). Dieser Betrag entspricht ihrem Anspruch gegenüber der unterstützten Person.
4. Rückmeldung Gemeinden an die letzte unterstützende Gemeinde
Die Gemeinden informieren die letzte unterstützende Gemeinde über ihren Anspruch gegenüber der unterstützten Person. Sie bevollmächtigen die letzte unterstützende Gemeinde dazu, ihren Anspruch zurückzufordern.
5. Geltendmachung Rückerstattung gegenüber der unterstützten Person
Die letzte unterstützende Gemeinde macht ihren Anspruch sowie den Anspruch der Gemeinden, von welchen sie bevollmächtigt wurde, gegenüber der unterstützten Person geltend. Kapitel 3.2 und 3.3 sind zu berücksichtigen. Die Forderung kann mittels Verfügung oder mittels Vereinbarung eingeholt werden.
6. Der von der unterstützten Person zurückbezahlte Betrag wird nach dem Verhältnis ihrer Ansprüche unter den Gemeinden verteilt.

3.6.3 Beispiel: Sozialhilfebezug aus zwei Gemeinden

	Betrag	Frist	Details
Bezogene Sozialhilfe Gemeinde A	12'000 CHF		
Bezogene Sozialhilfe Gemeinde B	200'000 CHF		
Zurückzuerstattender Betrag Gemeinde A	10'000 CHF		Vgl. Kapitel 3.5
Zurückzuerstattender Betrag Gemeinde B	180'000 CHF		Vgl. Kapitel 3.5
Letzte Auszahlung Gemeinde A		1. Februar 2025	
Letzte Auszahlung Gemeinde B		1. Januar 2022	
Erstmalige Prüfung Rückerstattung aus Erwerbseinkommen		1. Januar 2026	Vgl. Kapitel 3.2.1
Rückerstattungsbetrag gemäss Rückerstattungsbudget	500.- CHF		Vgl. Kapitel 3.2.2
Dauer der Rückerstattung		1. Januar 2026 – 31. Dezember 2029	48 Monate
Gesamtbetrag der Rückerstattung	24'000 CHF		48 Monate x Fr. 500.-
Anteil Gemeinde A	1'263 CHF		(10'000 CHF / 190'000 CHF x 24'000 CHF)
Anteil Gemeinde B	22'737 CHF		(180'000 CHF / 190'000 CHF x 24'000 CHF)
Gemeinde A erhält Fr. 1 263.– und Gemeinde B Fr. 22 737.– .			

4 Meldepflicht der ehemals unterstützten Personen (Art. 4 Abs. 2 UG)

Art. 4 Abs. 2 UG

² Sie sind zudem verpflichtet, während zehn Jahren nach der letzten Leistungsausrichtung relevante Veränderungen in ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Behörde zu melden, die zuletzt unterstützt hat.

4.1.1 Bedeutung der Meldepflicht

Die ehemals unterstützte Person wird verpflichtet, die letzte unterstützende Behörde während zehn Jahren über relevante Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu informieren. Es handelt sich dabei um eine besondere Meldepflicht, welche über den Unterstützungszeitraum hinausgeht. Die Meldepflicht soll sicherstellen, dass das Gemeinwesen die Rückerstattung rechtzeitig geltend machen kann. Die Gemeinde wird durch die Meldepflicht nicht vom Untersuchungsgrundsatz entbunden.

4.1.2 Was ist meldepflichtig?

Meldepflichtig sind alle Vermögensanfälle und Einkommensveränderungen, welche geeignet sind, die Rück erstattungspflicht auszulösen. Geringfügige Änderungen sowie Änderungen, welche alleine die Berechnung betreffen, sind nicht zu melden.

Beispiele für meldepflichtige Veränderungen: Relevante Lohnerhöhungen, Erbschaften, Lottogewinne, Abfindungen, Renten, Bezug von Freizügigkeitsleistungen, Heirat.

Beispiele für nicht meldepflichtige Veränderungen: Wohnungswechsel, Krankenkassenprämien, neue Versicherungen, Autokauf, Geburt von Kindern.

5 Verjährung

Art. 11 Abs. 5 UG:

Der Rückerstattungsanspruch verjährt:

- a) bei rechtmässig bezogenen Unterstützungsleistungen: 10 Jahre nach der letzten Leistungs-ausrichtung;
- b) bei zu Unrecht bezogenen Unterstützungsleistungen oder bei Verletzung der Meldepflicht ge-mäss Art. 4 Abs. 2: 20 Jahre nach der letzten Leistungs-ausrichtung;
- c) gegenüber den Erben der unterstützten Person, sofern dieser gegenüber der Anspruch noch nicht verjährt war: ein Jahr nach dem Erbgang.

5.1.1 Bedeutung

Das Eintreten der Verjährung führt dazu, dass eine an und für sich bestehende Forderung gegenüber dem Schuldner nicht mehr durchgesetzt werden kann. Die Verjährung muss von der Sozialhilfebehörde von Amtes wegen beachtet werden, d.h. mit Ablauf der Verjährung geht die Forderung unter. Diese Regelung bezweckt den Schutz Privater gegenüber den Verwaltungsbehörden, die ihrer Aufgabe zur Geltendmachung der Forde-rung selber nachkommen müssen.

5.1.2 Beginn

Die Verjährungsfrist beginnt am Folgetag nach der letzten Leistungszahlung zu laufen. Entscheidend hierfür ist der Tag nach der Auszahlung bzw. Überweisung der Sozialhilfeleistung an die unterstützte Person.

5.1.3 Unterbrechung der Verjährung

Die Verjährungsfristen werden gemäss Rechtspraxis im Verwaltungsrecht mit Inkassohandlungen unterbro-chten. Eine Unterbrechung gegenüber der unterstützten Person ist allerdings nur möglich, wenn die Voraus-setzungen von Kapitel 3.2 oder 3.3 erfüllt sind. Mit der Unterbrechung der Verjährung beginnt die Verjährungs-frist von vorn zu laufen.

5.1.4 Verjährung gegenüber den Erben

Ein Jahr nach dem Erbschaftsantritt ist der Rückforderungsanspruch der Sozialbehörde gegenüber den Erben verjährt. Der Tag des Erbschaftsantrittes wird für die Berechnung der Verjährungsfrist nicht mitgerechnet. Die Verjährungsfrist läuft auch ohne dass die Sozialhilfebehörde Kenntnis über den Todesfall erlangt. Die Forde-rung der Sozialhilfebehörde gegenüber den Erben kann somit verjährt sein, bevor die Sozialhilfebehörde in Kenntnis ihres Rückforderungsanspruches gelangt.

6 Zu Unrecht bezogene Unterstützungsleistungen

6.1 Grundsatz

Art. 11 Abs. 3 UG:

³ Zu Unrecht bezogene Unterstützungsleistungen müssen mit Zinsen zurückerstattet werden.

Zu Unrecht bezogene Unterstützungsleistungen sind unabhängig der finanziellen Verhältnisse mit Zinsen zurückzuerstatteten. Die Voraussetzungen für die Rückerstattung von zu Recht bezogenen Unterstützungs-leistungen finden hier keine Anwendung.

Von zu Unrecht bezogenen Unterstützungsleistungen ist die Rede, wenn Unterstützungsleistungen unter un-wahren oder unvollständigen Angaben erwirkt wurden oder wenn Unterstützungsrelevante Änderungen nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet wurden.

6.2 Verrechnung

6.2.1 Grundsatz

Art. 15 Abs. 1 ABzUG

¹ Eine Rückerstattungsforderung aufgrund von zu Unrecht bezogenen Unterstützungsleistungen kann mit laufenden Unterstützungsleistungen verrechnet werden.

Für die Rückerstattung von zu Unrecht bezogenen Unterstützungsleistungen kann die Gemeinde von der monatlichen Unterstützung einen Betrag abziehen. Die Gemeinde kann nur eigene Forderungen aus zu Unrecht bezogenen Unterstützungsleistungen mit der laufenden Unterstützung verrechnen. Das Verrechnen einer Forderung aus zu Unrecht bezogener Unterstützungsleistung mit der laufenden Unterstützung einer anderen Gemeinde ist nicht möglich.

6.2.2 Höhe der Verrechnung

Art. 15 Abs. 2 ABzUG

² Die Verrechnung erfolgt mit dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt. Sie darf jedoch, auch unter Berücksichtigung einer Kürzung, den Grundbedarf für den Lebensunterhalt um nicht mehr als 30 Prozent reduzieren.

Die Verrechnung erfolgt mit dem Grundbedarf nach Art. 3 ABzUG. Im Gegensatz zu den SKOS-Richtlinien wird keine Verrechnung mit zusätzlichen Leistungen wie SIL, EFB etc. vorgesehen. Denn der Sinn und Zweck dieser SIL, EFB, etc. liegt darin, Anstrengungen und Bemühungen von Personen, die im besten Fall zu einer Ablösung von der Sozialhilfe führen, finanziell zu honorieren. Dieser Anreiz soll auch bei Personen beibehalten werden, welche zu Unrecht Sozialhilfe bezogen haben.

Sowohl die Kürzung nach Art. 11 ABzUG als auch die Verrechnung nach Art. 15 ABzUG reduzieren den Grundbedarf für den Lebensunterhalt. Fallen eine Kürzung und eine Verrechnung zeitlich zusammen, so gilt eine maximale Reduktion des Grundbedarfs von 30 % für beide Leistungen zusammen. Das bedeutet, dass der Grundbedarf nie um mehr als 30 % reduziert werden darf.

6.2.3 Dauer

Art. 15 Abs. 3 ABzUG

³ Erfolgt eine Verrechnung von über zehn Prozent, ist die Verrechnung auf maximal sechs Monate befristet. Ansonsten gilt keine Befristung.

Eine Verrechnung von 10 % oder tiefer darf unbefristet bzw. bis zur vollständigen Tilgung der Forderung einer Gemeinde vorgenommen werden. Eine Verrechnung von über 10 % des Grundbedarfs ist zeitlich auf maximal sechs Monate zu befristen. Diese Regelung hat den Hintergrund, dass es in einem laufenden Unterstützungsfall für eine Gemeinde weiterhin möglich sein muss, allfälliges sozialhilferechtlich relevantes Fehlverhalten zu sanktionieren.

Dabei ist es möglich, dass eine Gemeinde für die gleiche Forderung aus zu Unrecht bezogenen Unterstützungsleistungen eine Verrechnung von 30 % für sechs Monate und anschliessend von 10 % bis zur vollständigen Tilgung vornimmt. Die Verrechnung von 30 % für sechs Monate darf für die gleiche Forderung aber nur einmal vorgenommen werden.

Es ist zulässig, dass nach dem Feststellen von zu Unrecht bezogenen Unterstützungsleistungen der betroffenen Person zuerst der Grundbedarf für sechs Monate um 30% gekürzt wird. Anschliessend kann für sechs Monate die Forderung der Gemeinde zu 30% verrechnet werden. Danach kann eine Kürzung von 10 % bis zur Begleichung der Forderung vorgenommen werden.

6.3 Abgrenzung zu falsch ausbezahlten Unterstützungsleistungen

Art. 15 Abs. 4 ABzUG

⁴ Rückerstattungsforderungen betreffend Leistungen, die wegen eines Versehens der unterstützenden Behörde ohne Rechtsgrund ausgerichtet wurden, dürfen nicht verrechnet werden.

Wurden die Unterstützungsleistungen aufgrund eines Fehlers der Gemeinde zu Unrecht ausbezahlt, darf keine Verrechnung vorgenommen werden. Es wäre in diesen Fällen nicht sachgerecht, die unterstützte Person in ihrem Grundbedarf einzuschränken. Es handelt sich dabei auch nicht um zu Unrecht bezogene Unterstützungsleistungen, sondern um zu Unrecht ausbezahlte Unterstützungsleistungen. Diese zu Unrecht ausbezahlten Unterstützungsleistungen können unter Berücksichtigung der Grundsätze des rechtsstaatlichen Handelns analog der Bestimmungen des Privatrechts zur ungerechtfertigten Bereicherung zurückgefordert werden (Art. 62 ff. Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Fünfter Teil: Obligationenrecht; OR; SR 220]).

6.4 Informationsbeschaffung und Koordination

Die Gemeinden müssen die Rückerstattung von zu Unrecht bezogenen Unterstützungsleistungen nicht untereinander koordinieren. Eine Gemeinde, die Unterstützungsleistungen ausbezahlt, darf die laufende Unterstützung nicht mit Forderungen anderer Gemeinden aus zu Unrecht bezogenen Unterstützungsleistungen verrechnen.

7 Bevorschusste Unterstützungsleistungen

7.1.1 Bedeutung

Sozialhilfe ist grundsätzlich subsidiär. Das heisst, die Sozialhilfe wird nur dann gewährt, wenn sich die bedürftige Person nicht selbst helfen kann oder wenn Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. Der Grundsatz der Subsidiarität (Vorrang der Selbsthilfe und der finanziellen Zuwendungen "Dritter" vor der öffentlichen Sozialhilfe) gilt dabei immer in sachlicher Hinsicht, nicht aber zwangsläufig auch in zeitlicher Hinsicht (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden U 2016 4 vom 14. April 2016 E. 2b).

Von bevorschussten Leistungen wird gesprochen, wenn die unterstützte Person rückwirkenden, sich auf die Unterstützungsperiode beziehende Leistungen erhält (z.B. nachträgliche IV-Renten, Ergänzungsleistungen etc.). Ferner sind damit Unterstützungsleistungen gemeint, welche ausbezahlt werden, weil die vorhandenen Mittel der betroffenen Person nicht dazu herangezogen werden können, die aktuelle Notlage zu überbrücken (z.B. Wohnhaus wird nicht verkauft, weil eine Mietwohnung teurer wäre; Konten wurden gesperrt).

7.1.2 Rückerstattung

Bevorschusste Leistungen dürfen mit Leistungen verrechnet werden, welche zeitlich und sachlich übereinstimmen. Zeitlich stimmen die Leistungen überein, wenn die eingehenden Leistungen sowie die zuvor ausbezahlteten Unterstützungsleistungen denselben Zeitraum betreffen. Sachlich stimmen die Leistungen überein, wenn sie demselben Zweck bzw. dem Lebensunterhalt dienen.

7.1.3 Vorgehen

Die Pflicht zur Rückerstattung bei bevorschussten Unterstützungsleistungen ergibt sich aus dem sozialhilfrechtlichen Subsidiaritätsprinzip. Aus diesem Grund gelten die Art. 11, Art. 11a, Art. 11b und Art. 11c UG nicht. Vielmehr müssen sämtliche Leistungen zurückerstattet werden, welche die unterstützte Person während der Zeit der Bevorschussung bezog. Die Ausnahmen von Art. 11c UG sind nicht anwendbar.

8 Übergangsrecht

8.1.1 Grundsatz

Es wurden keine Übergangsbestimmungen im Gesetz festgelegt. Das neue Recht wird wie folgt angewendet.

8.1.2 Rückerstattung aus Erwerbseinkommen

Laufende Rückzahlungsverfahren sind per 1. Januar 2025 an das neue Recht anzupassen.

Rückerstattungsvereinbarungen aus Erwerbseinkommen, welche die Gemeinden einvernehmlich mit den unterstützten Personen vereinbarten, sind ebenfalls per 1. Januar 2025 an das neue Recht anzupassen. Es wäre nicht sachgerecht, wenn kooperierende Personen schlechter behandelt würden als Personen, bei welchen die Rückerstattung verfügt werden musste.

8.1.3 Rückerstattung aus Vermögensanfall

Fand der Vermögensanfall vor dem 1. Januar 2025 statt, ist das alte Recht anwendbar. Dies gilt auch für Rückerstattungsvereinbarungen aus Vermögensanfall, wenn die Personen das Vermögen für andere Leistungen verwendeten.

Auf Vermögensanfälle, welche nach dem 1. Januar 2025 stattfanden, ist das neue Recht anzuwenden.

8.1.4 Zu Unrecht bezogene Unterstützungsleistungen

Es fand keine materielle Änderung bei zu Unrecht bezogenen Unterstützungsleistungen statt. Die Gemeinden hatten bereits vor dem 1. Januar 2025 die Möglichkeit, zu Unrecht bezogene Unterstützungsleistungen mit laufenden Unterstützungsleistungen zu verrechnen. Die neu in der Verordnung festgehaltenen Befristungen sind ab dem 1. Januar 2025 zu berücksichtigen.

8.1.5 Verjährung

Ab dem 1. Januar 2025 ist das neue Verjährungsrecht anwendbar. Das bedeutet, dass ab dem 1. Januar 2025 alle Fälle innerhalb der neuen Fristen von Art. 11 Abs. 5 UG verjähren.

- A) Rechtmässig bezogene Unterstützungsleistungen verjähren zehn Jahre nach der letzten Leistungsausrichtung. Dies gilt ab dem 1. Januar 2025 für alle Fälle. Zur Bestimmung der Verjährung ist das Datum der letzten Auszahlung heranzuziehen und zehn Jahre zu addieren.
- B) Zu Unrecht bezogene Unterstützungsleistungen verjähren 20 Jahre nach der letzten Leistungsausrichtung. Dies gilt ab dem 1. Januar 2025 für alle Fälle. Zur Bestimmung der Verjährung ist das Datum des unrechtmässigen Bezugs heranzuziehen und 20 Jahre zu addieren.
- C) Der Anspruch gegenüber den Erben verjährt ein Jahr nach dem Erbgang, sofern der Anspruch gegenüber der unterstützten Person noch nicht verjährt ist. Diese Verjährungsfrist gilt ab dem 1. Januar 2025 für alle Fälle.
 - Zuerst ist zu prüfen, ob der Anspruch gegenüber dem Erblasser verjährt ist. Dazu ist nach lit. A oder lit. B vorzugehen.
 - Sollte der Anspruch noch nicht verjährt sein, ist zweitens zu prüfen, ob die Gemeinde ihren Anspruch innerhalb eines Jahres seit dem Tod des Erblassers geltend macht.
- D) Die Meldepflicht nach Art. 4 Abs. 2 UG wurde mit der Gesetzesrevision neu eingeführt. Die Pflicht kann entsprechend erst ab Februar 2025 überhaupt verletzt werden. Dabei ist die neue 20-jährige Frist auf alle Fälle anzuwenden, welche gemäss lit. A am 1. Februar 2025 noch nicht verjährt sind.

Historie der Dokumentversionen

Handbuch	Datum	Version	Änderungsgrund / Bemerkung
Kapitel E	7. Dezember 2015	1.0	Ersterstellung
Kapitel E	2. Dezember 2020	2.0	Revision SKOS-Richtlinien (1. Januar 2021)
Kapitel E	1. Februar 2025	3.0	Revision Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz; UG, BR 546.250)